



Verordnung EG 1013/2006
des Europ. Parlaments und des Rates
vom 14.06.2006
über die Verbringung von Abfällen (VVA)

Allgemeine Informationspflichten
(Art. 18 VVA)



Informationspflichten, Geltungsbereich

- Abfallmengen über 20kg
- Abfälle des Anhangs III zur Verwertung (Grüne Liste), nicht kontaminiert
- Abfälle des Anhangs IIIB (Grün für Verbringung innerhalb der EU; derzeit nichts gelistet)
- Gemische gemäß Anhang IIIA (derzeit nichts gelistet; somit unterliegen bis zu einer Listung alle Gemische der Notifizierungspflicht!!)
- Laboranalysen unter 25kg von „gelben“ Abfällen
- Ausnahmeregelungen
 - für bestimmte neue Mitgliedstaaten (Notifizierungspflicht ohne Sicherheitsleistung)
 - bei Einfuhr aus Drittstaaten, die weder Basel- noch OECD-Staaten sind
 - Bei Ausfuhr in Drittstaaten, die weder Basel- noch OECD-Staaten sind und in der zu erlassenden VO zu Art. 37 enthalten sind (Notifizierung mit Sicherheitsleistung)



Informationspflichten, allg. Inhalte

- Keine behördlichen Zustimmungen
- Keine Pflichten zur vorherigen oder nachträglichen unaufgeforderten Information von Behörden
- Pflicht zu Erstellung/Unterzeichnung von Dokumenten für Versender, Beförderer und Empfänger
- Mitführungspflicht von Dokumenten bei Beförderung
- Aufbewahrungspflicht von Dokumenten
- Behörden können jedoch bei Kenntniserlangung Vorlage von Informationen verlangen
 - Begleitdokument
 - Vertrag



Informationspflichten, Differenzierung

Beachten Sie:

Jede Anlage ist auch Empfänger

aber

Nicht jeder Empfänger ist Anlage!!



Informationspflichten, Formular

- Zwingende Verwendung des Formulars gemäß Anhang VII
 - Absender, Empfänger
 - Menge, Datum der Verbringung
 - Transporteur
 - Abfallerzeuger, Verfahren, Bezeichnung der Abfälle
 - Verwertungsanlage, Abfallcodes
 - Betroffene Staaten
 - Erklärung des Absenders (bestehender Vertrag!)
 - Unterschrift und Empfangsbestätigung
- Mitführen des ausgefüllten Formulars beim Transport
- Aufbewahrungsfrist 3 Jahre



Informationspflichten, Vertrag

- Vertrag muss vor Verbringung schriftlich abgeschlossen sein und ab Beginn der Verbringung gelten und mindestens enthalten:
 - Vertragsparteien
 - Vertragsgegenstand (Abfall, Verwertungsverfahren und Anlage)
 - Gültigkeitsdauer (mindestens über Verbringungs- und Verarbeitungszeitraum)
 - Rücknahme der Abfälle oder anderweitige Verwertung bei Scheitern oder illegaler Verbringung
 - Regelung über ggf. erforderliche Zwischenlagerung
- Vertrag ist auf Verlangen zu übermitteln
 - An zuständige Behörde durch Absender oder Empfänger



Informationspflichten, Pflichten des Absenders

- Abschluss eines schriftlichen Entsorgungsvertrages
- Aufbewahrung des Vertrages für mindestens 3 Jahre
- Vorlage des Vertrages bei einer zuständigen Behörde auf deren Anforderung
- Ausfüllen und Unterzeichnen des Begleitdokuments vor Verbringung (Formular nach Anhang VII)
- Aufbewahrung einer Kopie des Begleitdokuments (mind. 3 Jahre)
- Sicherstellen der Mitführung des Begleitdokuments beim Transport
- Aushändigung des Begleitdokuments zur Einsichtnahme bei Kontrolle
- Übermittlung einer Kopie des Begleitdokuments an zust. Behörde auf Anforderung



Informationspflichten, Pflichten des Transporteurs

- Ausfüllen und Unterzeichnen des Begleitdokuments
- Kennzeichnung des Fahrzeuges (in Deutschland)
- Mitführen des Begleitdokuments
- Aushändigen des Begleitdokuments an Empfänger bzw. weiteren Beförderer
- Aushändigung des Begleitdokuments bei Kontrolle an zuständige Behörde zur Einsicht



Informationspflichten, Pflichten von Empfängern

- Aufbewahrung des Entsorgungsvertrags für mind. 3 Jahre
- Übergabe einer Kopie des Vertrages an zuständige Behörde auf Anforderung
- Prüfung der Abfälle auf Übereinstimmung mit dem Begleitdokument; bei Abweichungen Einschaltung der zuständigen Behörde
- Unterzeichnung des Begleitdokuments bei Empfang
- Aufbewahrung des Begleitdokuments für mind. 3 Jahre
- Aushändigung des Begleitdokuments bei Kontrolle
- Übermittlung des Begleitdokuments auf Verlangen einer zuständigen Behörde